

Satzung der Linksjugend ['solid] Hessen e.V.

Zuletzt geändert und beschlossen von der Landesmitgliederversammlung am 18.02.2017

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Landesverband führt den Namen „Linksjugend ['solid] Hessen“. Die Kurzbezeichnung lautet „['solid] Hessen“.

(2) Der selbstständige Landesverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Hessen. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Die Linksjugend ['solid] Hessen ist ein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

(4) Der Sitz ist Marburg/Lahn.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Linksjugend ['solid] Hessen ist die hessische Landesgliederung des bundesweiten Jugendverbandes Linksjugend ['solid] e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

(1) Die Linksjugend ['solid] Hessen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antiimperialistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.

(2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Landesverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*Innen. Der Landesverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf überregionaler und insbesondere auf regionaler Ebene an.

(3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Landesverbandes.

(4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] Hessen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Landesverband Hessen und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Auf einer Landesmitgliederversammlung kann die Einstellung eines*einer Mitarbeiter*in beschlossen oder widerrufen werden. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Landessprecher*innenrat. In diesem Fall können auch Mitglieder eingestellt und vergütet werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied des Landesverbands kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Landesverbands anerkennt. Die Mitarbeit im Landesverband ist vom Alter unabhängig.

(2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.

(3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE. Landesverband Hessen unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Landesverbands, sofern es dem gegenüber dem Landesverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE. Landesverband Hessen wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.

(4)

a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

58 b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE.
59 oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.

60 (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher
61 Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von
62 der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

63 (6) Ein aktives Mitglied des Landesverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die
64 Grundsätze oder die Satzung des Landesverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem
65 aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden. Ausschluss oder Aberkennung der
66 Aktivierung erfolgt durch die zuständige Schiedskommission.

67

68

69 § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

70 (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht

- 71 • an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Landesverbandes mitzuwirken,
- 72 • sich über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- 73 • Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- 74 • im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- 75 • an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
- 76 • das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

77 (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- 78 • die Satzung einzuhalten,
- 79 • gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Landesverbandes zu respektieren,
- 80 • Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der
81 Beitragszahlung befreit ist.

82 (3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Landesverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu
83 Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

84 (4) Sympathisant*Innen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen
85 Versammlung Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für das passive Wahlrecht,
86 finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung.

87

88

89 § 6 Gleichstellung

90 (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Landesverbandes.

91 (2) Bei Wahlen innerhalb des Landesverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens
92 fünfzigprozentiger Frauen*anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines
93 Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

94 (3) Frauen* haben das Recht, innerhalb des Landesverbandes eigene Strukturen aufzubauen und
95 Frauen*plena durchzuführen. Zeitgleich zum Frauen*plenum sollen auch die Männer die Möglichkeit
96 nutzen, ein antisexistisches Männerplenum durchzuführen.

97 (4) Das Frauen*plenum der jeweiligen Veranstaltung kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Frauen*veto
98 einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des
99 Sachverhaltes.

100

101

102 § 7 Gliederungen

103 (1) Die Linksjugend [solid] Hessen gliedert sich in Basisgruppen auf Orts-, Kreis- oder Regionalebene
104 innerhalb des Bundeslandes Hessen. Basisgruppen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern gebildet
105 werden. Soweit keine Untergliederungen bestehen, werden die Einzelmitglieder direkt dem Landesverband
106 angegliedert.

107 (2) Die Gründung einer Basisgruppe ist dem LSpR anzuzeigen.

108 (3) Untergliederungen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der
109 Grundsätze des Landesverbandes autonom.

110 (4) Die Untergliederungen führen den Namen des Landesverbandes.

111 (5) Untergliederungen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des
112 Landesverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer
113 Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

114 Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Der
115 Widerspruch muss binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden.

116

117

118 § 8 Landesmitgliederversammlung

119 (1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ des Landesverbandes. Stimmrecht
120 haben alle Mitglieder des Landesverbandes. Die LMV tagt mindestens zweimal im Jahr. Zu Beginn der LMV
121 ist ein*e Protokollant*In zu bestimmen, der*die ein Beschlussprotokoll der LMV anfertigt. Das Protokoll
122 wird von den Landessprecher*Innen und dem*der Protokollant*In unterschrieben. Den Mitgliedern ist
123 binnen 2 Wochen das Protokoll in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

124 (2) Die LMV muss mindestens 6 Wochen vor ihrer ersten Tagung durch den Landessprecher*Innenrat
125 einberufen werden. Die Mitglieder sind jeweils 4 Wochen vor einer Tagung der LMV schriftlich einzuladen.

126 (3) Die Einberufung der LMV erfolgt durch den Landessprecher*Innenrat. Die Einberufung einer
127 außerordentlichen LMV muss erfolgen, wenn dies

128 1. der Landessprecher*Innenrat einstimmig,

129 2. ein Drittel der Untergliederungen oder

130 3. ein Viertel der aktiven Mitglieder des Landesverbandes fordert.

131 (4) Die LMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist so lange
132 gewährleistet, wie mindestens 50% der zur LMV angemeldeten Mitglieder anwesend sind. Im Laufe der
133 Sitzungen kann die Beschlussfähigkeit jederzeit per Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlussfähigkeit
134 nicht erreicht werden, wird die Tagung der LMV erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen.
135 Diese Tagung der LMV hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht. Absatz
136 4 Satz 1 bleibt davon unberührt. Der Landessprecher*Innenrat muss darüber auf seiner nächst folgenden
137 Sitzung beschließen und entsprechend einladen.

138 (5) Die LMV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über
139 programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Landesverbandes. Sie nimmt den
140 Finanzbericht entgegen. Die LMV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über
141 die Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über Finanzund Schiedsordnung. Die LMV beschließt über
142 Anträge auf Auflösung einer Untergliederung mit Zweidrittelmehrheit.

143 (6) Die LMV wählt in geheimer Wahl, mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen, nach § 6 gesamtquotiert
144 und in dieser Reihenfolge: eine*n Schatzmeister*In sowie nach Beschluss durch einfache Mehrheit der LMV
145 vier bis acht Landessprecher*Innen. Ferner wählt die LMV in geheimer Wahl, mit mehr als 50% der
146 abgegebenen Stimmen und nach § 6 einzeln quotiert: zwei Kassenprüfer*Innen, die
147 Landesschiedskommission, die Delegierten zum Bundeskongress sowie die Delegierten für den
148 Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Hessen. Die Ämter, Delegierte und Gremien werden
149 jährlich neu gewählt, ausgenommen die Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE.
150 Landesverband Hessen.

151 (7) Die LMV gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Es gelten die vom Landesverband
152 beschlossenen Wahlordnungen.

153 (8) Jedes Mitglied, jede Gliederung und jeder LAK kann Anträge an die LMV stellen. Antragsschluss ist 14
154 Tage vor Beginn der LMV. Dringlichkeitsanträge können vor oder während der Tagung eingereicht werden.
155 Die Dringlichkeit muss von der LMV mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.

156

157

158 § 9 Der geschäftsführende Landessprecher*Innenrat

159 (1) Der Landessprecher*Innenrat (LSpR) besteht aus vier bis acht gleichberechtigten Landessprecher*Innen
160 und dem*der Schatzmeister*In, über die genaue Größe entscheidet die Landesmitgliederversammlung. Er
161 vertritt den Landesverband nach außen.

162 (2) Der Landessprecher*Innenrat nimmt als Vorstand die Vertretung des Landesverbandes wahr und führt die
163 Geschäfte des Landesverbandes nach §26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des LSpR sind gemeinsam
164 vertretungsberechtigt.

165 (3) Der LSpR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen.

166 (4) Der LSpR ist verantwortlich für die Presseund Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse der
167 LMV, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht, koordiniert die Arbeit der Untergliederungen und ernennt aus
168 seiner Mitte die Länderratsdelegierten. Der LSpR gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere
169 Aufgabenverteilung unter sich.

170 (5) Der*Die Schatzmeister*In entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende

- 171 Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht zu jeder Landesmitgliederversammlung.
172 (6) Scheidet der*die Schatzmeister*In vorzeitig aus dem Amt aus, so bestellt der LSpR unverzüglich aus
173 seiner Mitte eine*n kommissarische*n Landesschatzmeister*In.
174 (7) Die Mitglieder des LSpR werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen
175 gewählt und können von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder
176 abgewählt werden.
177 (8) Der LSpR wird für ein Jahr gewählt.
178 (9) Der LSpR tagt mindestens alle acht Wochen. Die Sitzungen sind grundsätzlich verbandsöffentlich. Zu
179 Beginn der LSpR-Sitzung ist ein Mitglied des Landessprecher*Innenrats als Protokollant*In zu bestimmen,
180 um ein Beschlussprotokoll der LSpR-Sitzung anzufertigen. Das Protokoll wird von dem*der Protokollant*In
181 unterschrieben. Den Mitgliedern ist binnen 2 Wochen das Protokoll in geeigneter Weise zugänglich zu
182 machen.
183 (10) Der LSpR kann Mitglieder des Verbandes bei Bedarf für einen bestimmten Zweck und Zeitraum, der
184 vorher festgelegt wird, kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind nicht abstimmungsberechtigt.
185 (10.1) Einen Antrag auf Kooptierung kann
186 1. eine Basisgruppe des Landesverbandes
187 2. ein Landesarbeitskreis
188 3. ein Mitglied des LSpR stellen.
189 (10.2) Rechte einer kooptierten Person sind
190 1. Erstattung der Fahrtkosten zu einer LSpR Sitzung
191 (10.3) Sinn der Kooptierung ist es den LSpR zu entlasten und, wenn die Kooptierung wegen eines
192 bestimmten Themas erfolgt, inhaltliche Kompetenz im LSpR zu fördern. Außerdem haben so die
193 Basisgruppen mehr Möglichkeiten auch direkt in der LSpR-Arbeit mit zu wirken.

194
195

196 §10 Der erweiterte Landessprecher*Innenrat (EspR)

- 197 (1) Der EspR setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden LSpR sowie bis zu zwei
198 Vertreter*innen aus jeder Basisgruppe.
199 (2) Die Vertreter*innen der Basisgruppen werden aus den Basisgruppen quotiert nach §6
200 delegiert.
201 (3) Der EspR ist beschlussfähig, wenn aus mindestens 50% der Basisgruppen jeweils
202 mindestens ein*e Vertreter*in anwesend ist.
203 (4) Es ist darauf zu achten, dass die Vertreter*innen der Basisgruppen immer eine
204 Zweidrittelmehrheit gegenüber den Mitgliedern des LSpR stellen können. Hierzu werden dem
205 LSpR nötigenfalls Stimmmandate entzogen, der die verbleibenden in Selbstorganisation
206 delegiert.
207 (5) Der EspR dient der basisdemokratischen Kontrolle des LSpR zwischen den LMVs sowie
208 der Koordinierung und Vernetzung der Basisgruppen. Er berät und beschließt über Aktivitäten
209 auf Landesebene.
210 (6) Der EspR kann Beschlüsse des LSpR mit einer Zweidrittelmehrheit widerrufen, sowie mit
211 ebensolcher Mehrheit ein aufschiebendes Veto gegen die Mitgliedschaft einer neugegründeten
212 Basisgruppe im EspR bis zur nächsten LMV einlegen, welche dann über das weitere
213 Vorgehen entscheidet.
214 (7) Der EspR tagt mindestens dreimonatlich. Die Sitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich.
215 Die Sitzungen müssen zwei Wochen im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt werden.
216 (8) Der LSpR organisiert die Treffen und lädt dazu ein. Alternativ können ein Viertel der
217 Basisgruppen ein Treffen einberufen.
218 (9) Der EspR formuliert zu jedem Treffen ein Protokoll und zeigt dies verbandsöffentlich an.(10) Der EspR
219 gibt sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

220
221

222 § 11 Landesarbeitskreise

- 223 (1) Die Landesarbeitskreise (LAKs) sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse
224 des Jugendverbandes. Sie sind keine Gliederungen des Landesverbandes. Sie zeigen dem LSpR ihre
225 Gründung an.
226 (2) LAKs entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Diese muss den Grundsätzen
227 des Landesverbandes entsprechen. Ihnen können Befugnisse durch den LSpR oder die LMV übertragen

228 werden.
229 (3) LAKs, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes
230 verstoßen haben, können durch Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit
231 aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den
232 Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Der
233 Widerspruch muss binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden.

234

235

236 § 12 Studierendenverband

237 (1) Der Studierendenverband DIE LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband Hessen
238 (LINKE.SDS) ist ein Landesarbeitskreis des Landesverbands mit eigenständiger Mitgliedschaft und
239 Organisation. Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die dieser Satzung nicht widersprechen
240 darf.

241 (2) Alle studierenden Mitglieder des Landesverbands sind automatisch passive Mitglieder des
242 Studierendenverbands. Die aktive Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Studierendenverband
243 erklärt werden.

244

245

246 § 13 Kassenprüfer*Innen

247 Die LMV wählt zwei Kassenprüfer*Innen. Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion in den
248 Gremien ausüben, ausgenommen sind alle Delegierten. Die Kassenprüfer*Innen haben die Finanzen des
249 Landesverbandes jährlich gemeinsam mit der*dem Schatzmeister*In zu prüfen und einen schriftlichen
250 Finanzbericht vorzulegen, welcher der LMV vorzutragen ist.

251

252

253 § 14 Landesschiedskommission

254 (1) Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Diese
255 dürfen auf Landesebene keine andere Funktion ausüben, ausgenommen sind alle Delegierten. Sie dürfen
256 darüber hinaus nicht der Bundesschiedskommission des Bundesverbands angehören.

257 (2) Die Landesschiedskommission entscheidet über

- 258 1) Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- 259 2) Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen und Gremien
260 des Landesverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen der
261 Untergliederungen und
- 262 3) die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Landesverbandes.

263 (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche
264 gegen den Eintritt von Mitgliedern.

265 (4) Die Landesschiedskommission entscheidet über Widersprüche gegen die Auflösung oder
266 Nichtanerkennung von Gliederungen und Landesarbeitskreisen.

267 (5) Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission kann bei der Bundesschiedskommission
268 Widerspruch eingelegt werden.

269

270

271 § 15 Fördermitgliedschaft

272 Fördermitglieder des Landesverbandes unterstützen diesen durch einen Förderbeitrag von mindestens fünf
273 Euro im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben
274 das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Landesverbandes zu informieren.

275

276

277 § 16 Auflösung, Verschmelzung

278 Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Landesverbandes bedürfen der Zustimmung von
279 mindestens 75% der anwesenden Mitglieder einer gesondert einberufenen Landesmitgliederversammlung.
280 Sollte die LMV, die den Verschmelzungsoder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig sein,
281 wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluss kann dann mit zwei Dritteln
282 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Die LMV entscheidet gemäß § 3 dieser Satzung über die
283 Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes.

284

285

286 Übergangsbestimmungen

287 Der Landessprecher*Innenrat wird den umbenannten Verein mit seiner neuen Satzung beim Amtsgericht
288 anmelden Sollten redaktionelle Änderungen nötig sein, müssen diese vor der endgültigen Eintragung den
289 Mitgliedern des Landesverbandes per E-Mail bekannt gegeben werden. Sollten Zweifel am rein
290 redaktionellen Charakter der Änderungen bestehen kann innerhalb von 14 Tagen Widerspruch dagegen bei
291 der Landesschiedskommission eingelegt werden. Diese redaktionellen Änderungen bedürfen einer einfachen
292 Mehrheit des LSpR. Die Schreibweise xxx*Innen steht für alle denkbaren Gender und Geschlechter.